

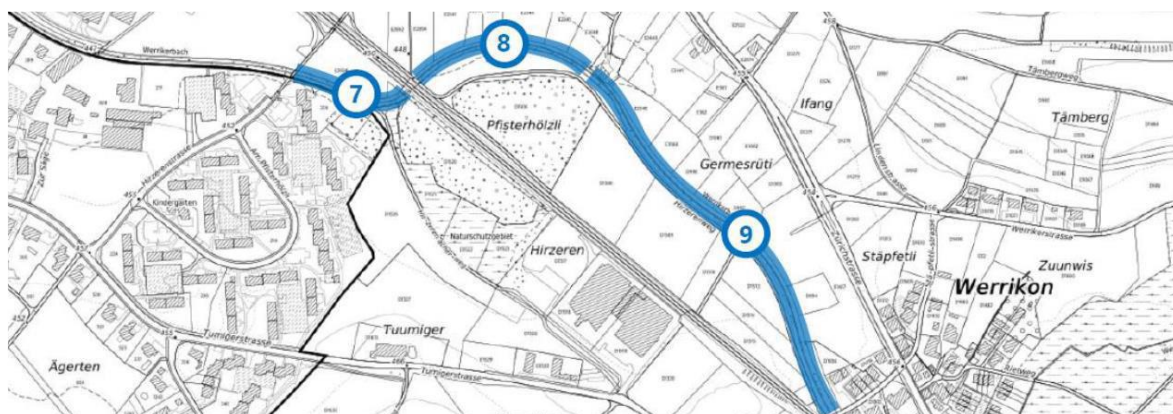
Sitzung vom 14. Januar 2025

BESCHLUSS NR. 7 / G3.03.30**Revitalisierung Werrikerbach
Abschnitt 8, Aufenthaltsraum mit Grillstelle
Kreditbewilligung
Sofortige Protokollabnahme****Ausgangslage**

Für die Revitalisierungsabschnitte 7–9 am Werrikerbach liegt das Bauprojekt vor. Mit der Weisung 64/2024 «Revitalisierung Werrikerbach, Abschnitte 7–9, Kreditbewilligung und Projektfestsetzung» hat der Gemeinderat der Weiterführung des Projektes und dem Kreditantrag ohne Gegenstimme zugestimmt. Die Abteilung Bau hat die Kreditbewilligung des Gemeinderates (Weisung 64/2024) und die Stellungnahme zu den Einsprachen aus der öffentlichen Auflage (Stadtratsbeschluss Nr. 74 vom 5. März 2024) zusammen mit dem Bauprojekt bei der kantonalen Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), zur Projektfestsetzung eingereicht. Die Projektfestsetzung durch die kantonale Baudirektion, AWEL erfolgte am 25. Juli 2024.

Projektbeschreibung

Im Projektperimeter sind auf den drei einzelnen Abschnitten mit unterschiedlichen Schwerpunkten Revitalisierungsmassnahmen geplant. Die Massnahmen beinhalten unter anderem die Entfernung der Uferverbauungen sowie eine teilweise pendelnde Neuanlage des Gerinnes. Im Abschnitt 8 wird auf dem Land der Stadt Uster nebst der Revitalisierung eine einfache Grillstelle für die Bevölkerung erstellt.



Übersicht Projektperimeter

Grillstelle

Aufgrund der optimalen Lage und des heute nicht vorhandenen Angebots ist im Abschnitt 8 eine Grillstelle geplant. Mit dem einfachen Rastplatz mit Bänken und Grill wird der revitalisierte Werrikerbach für die Bevölkerung zugänglich gemacht und die Aussenwacht Nänikon erhält eine neue Attraktion. Das Baugesuch zur Grillstelle wurde mit der Verfügung Nr. H306/2024 bewilligt.

Unterhalt und Betrieb

Sämtliches Mobiliar der Grillstelle (Bänke und Grill) wird in Absprache mit der LG Strasseninspektorat ausgewählt. Nach der Fertigstellung wird die Grillstelle durch die LG Strasseninspektorat oder in deren Auftrag durch Dritte unterhalten. Die Belieferung mit Brennholz wird wie bei anderen



kleineren städtischen Grillstellen im beschränkten Rahmen durch die LG Strasseninspektorat oder in deren Auftrag durch Dritte ausgeführt (vgl. Grillstellen Stauberberg und Hasenbühl). Alleine wegen der Grillstelle wird wie in der Gemeinderatsweisung 64/2024 keine Erhöhung der personellen Ressourcen beantragt.

Es wird jedoch, wie ebenfalls in der Gemeinderatsweisung 64/2024 aufgeführt, explizit festgehalten: *«Die Renaturierung führt jedoch zu einer Anpassung der Bachpflege und es ist von mehr Erholungssuchenden auszugehen. In Zukunft ist darum bei weiteren Aufwertungsprojekten im «Freiraum» davon auszugehen, dass im Unterhaltsbereich ein Personalausbau nötig sein wird.»*

Die anfallenden laufenden Kosten im Unterhalt werden von der LG Strasseninspektorat an die LG Natur, Land- und Forstwirtschaft intern verrechnet. Dazu ist der jährliche Pauschalbetrag entsprechend anzupassen.

Kreditbewilligung

Die Kosten für die Grillstelle sind in der Investitionsplanung budgetiert.

Vorhaben	Grill
Kostenstelle oder Projekt-Nummer	313-60008
Kreditbetrag einmalig¹	Fr. 100 000
Kreditbetrag wiederkehrend²	Fr. 0.00
Zuständig	Gemeinderat
Artikel Gemeindeordnung ³	Art. 35 Abs. 2 Ziff. 3
Ausgabe im Voranschlag enthalten ⁴	Ja
Beanspruchung Kreditkompetenz Stadtrat	Fr. 0.00

Arbeitsvergaben

Sämtliche Vergaben liegen in der Budgetkompetenz des Abteilungsvorstehers Bau.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Für die Erstellung des «Aufenthaltsraumes mit Grillstelle» wird ein einmaliger Kredit von 100 000 Franken bewilligt.
2. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
 - Abteilungsleiter Bau, Hans-Ueli Hohl
 - Abteilung Bau, GF Stadtraum und Natur
 - Abteilung Bau, LG Natur, Land- und Forstwirtschaft
 - Abteilung Bau, LG Strasseninspektorat
 - Abteilung Finanzen, Kreditkontrolle
 - Gossweiler Ingenieure AG (durch die Abteilung Bau)

¹ Bei Bereichen mit Vorsteuerabzugsmöglichkeit exkl. MWST; bei Bereichen ohne inkl. MWST

² Dito

³ Allenfalls gebundene Ausgabe gemäss § 121 Gemeindegesetz

⁴ Inklusive Nachtragskredite



öffentlich